

Fassung ab 01.06.2023	Fassung ab 01.01.2025	Bemerkung
<p>Nr. 7 Teilnahmeentgelte (8) Bei erstmaliger Anmeldung wird ein Aufnahmebeitrag erhoben. Für Klavierschüler wird zusätzlich ein Klaviernutzungsbeitrag erhoben, der ausschließlich der Pflege, Instandhaltung und Anschaffung der Klaviere und Flügel der Jugendmusikschule dient.</p>	<p>Nr. 7 Teilnahmeentgelte (8) Bei erstmaliger Anmeldung wird ein Aufnahmebeitrag erhoben. Dieser bleibt bei Rücknahme/Widerruf einer Anmeldung bestehen. Für Klavierschüler wird zusätzlich ein Klaviernutzungsbeitrag erhoben, der ausschließlich der Pflege, Instandhaltung und Anschaffung der Klaviere und Flügel der Jugendmusikschule dient.</p>	<p>Es soll keine Rückerstattung der Anmeldegebühr erfolgen. Formulierungsvorschlag des Rechts- und Versicherungsamtes.</p>
<p>Nr. 7 Teilnahmeentgelte (9) Die Lehrkräfte können Fotokopien für Unterrichtszwecke bereitstellen, hierfür und für die Bereitstellung der Musikschulapp (z. B. Online-Unterricht, sichere Kommunikation und Bereitstellung digitaler Lerninhalte) wird eine monatliche GEMA-, Verwaltungs- und Digitalisierungsgebühr erhoben.</p>	<p>Nr. 7 Teilnahmeentgelte (9) Die Lehrkräfte können Fotokopien für Unterrichtszwecke bereitstellen, hierfür und für die Bereitstellung der Musikschul-App (z. B. Online-Unterricht, sichere Kommunikation und Bereitstellung digitaler Lerninhalte) wird eine monatliche GEMA-, Verwaltungs- und Digitalisierungsgebühr erhoben.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>Nr.10 Familien- und Mehrfächerermäßigung (3) Voraussetzung für die Ermäßigungen nach den Absätzen (1) und (2) ist, dass das Familieneinkommen bei einer Familie mit bis zu drei Kindern monatlich 2 700,00 € netto nicht übersteigt.</p>	<p>Nr.10 Familien- und Mehrfächerermäßigung (3) Voraussetzung für die Ermäßigungen nach den Absätzen (1) und (2) ist, dass das Familieneinkommen bei einer Familie mit bis zu drei Kindern monatlich 2 900,00 € netto nicht übersteigt.</p>	<p>Neue gesetzliche Grundlagen zu den Hebesätzen.</p>
<p>Nr.14 An-und Abmeldungen (2) Anmeldungen sind spätestens zwei Monate vor Schuljahresbeginn an die Jugendmusikschule zu richten.</p>	<p>Nr.14 An-und Abmeldungen (2) Anmeldungen für im Januar beginnende Kurse sind spätestens zwei Monate vor Schuljahresbeginn an die Jugendmusikschule zu richten. Anmeldungen im laufenden Schuljahr können nur bei freien Kapazitäten berücksichtigt werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen, um auf mögliche Kapazitätsengpässe vorbereitet zu sein.</p>
<p>Nr.14 An-und Abmeldungen (3) Abmeldungen sind spätestens zwei Monate vor Ende des Schuljahres vorzunehmen; Ausnahmen: Nr. 11 (3) und Nr. 6 (3).</p>	<p>Nr.14 An-und Abmeldungen (3) Abmeldungen im ersten Unterrichtsjahr sind spätestens zwei Monate vor Ende des</p>	<p>Formulierungsvorschlag des Rechts- und Versicherungsamtes, um geänderte Verbraucherschutzrichtlinien zu berücksichtigen.</p>

<p>Abmeldungen in den Bereichen „Musikalische Frühförderung in Kindertagesstätten“/Musikwichtel, MusiKäfer“ sind zum 30.09., 31.12., 31.03., 31.07. eines Jahres möglich, dieses ist der Geschäftsstelle schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin mitzuteilen.</p> <p>Im Bereich Schulkooperationen ist, wenn nicht anders vertraglich geregelt, eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres möglich, dieses ist der Geschäftsstelle bis spätestens 31.5. schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Schuljahres vorzunehmen; Ausnahmen: Nr. 11 (3) und Nr. 6 (3).</p> <p>Abmeldungen in den Bereichen „Musikalische Frühförderung in Kindertagesstätten“/Musikwichtel, MusiKäfer“ sind im ersten Unterrichtsjahr zum 30.09., 31.03., 31.07., eines Jahres möglich, dieses ist der Geschäftsstelle schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin mitzuteilen. Im Bereich Schulkooperationen ist, wenn nicht anders vertraglich geregelt, eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres möglich, dieses ist der Geschäftsstelle bis spätestens 31.5. schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3a) Nach dem ersten Unterrichtsjahr verlängert sich bei Nichtabmeldung das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit. Eine Abmeldung ist dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat möglich. Sofern sich der/die Teilnehmer/in aktiv im Wege einer ausdrücklichen Verlängerung für ein weiteres Unterrichtsjahr entscheidet, gelten die Kündigungsfristen bzw. Abmeldezeitpunkte gemäß Absatz 3. In dem Fall einer aktiven ausdrücklichen Verlängerung wird dem/der Teilnehmer/in im folgenden Unterrichtsjahr ein Rabatt auf die Teilnahmeentgelte in Höhe von 5 % bei regulärer Teilnahme und Teilnahme im Rahmen einer Schulkooperation bzw. 3 % in den Bereichen „Musikalische Frühförderung in Kindertagesstätten“/Musikwichtel, MusiKäfer“ eingeräumt. Nach jedem weiteren Unterrichtsjahr gilt die Regelung der Sätze 1 bis 4 entsprechend.</p>	
<p>Nr. 18 Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinien der Jugendmusikschule gelten ab 01. Juni 2023. Gleichzeitig treten die bisherigen</p>	<p>Nr. 18 Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinien der Jugendmusikschule gelten ab 01. Januar 2025. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Jugendmusikschule Bremerhaven außer Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Richtlinien für die Jugendmusikschule Bremerhaven außer Kraft.		
---	--	--